

Last Mile●Solutions

Software as a Service Vertrag

Auftragsverarbeitungsvertrag



AUFTRAGSVERARBEITUNGSVERTRAG

Letzte Aktualisierung: Version v.06.2026

Integraler Bestandteil von: Software-as-a-Service-Vertrag zwischen Threeforce B.V., handelnd unter dem Handelsnamen Last Mile Solutions (der Dienstleister), und dem Käufer.

Dieser **Auftragsverarbeitungsvertrag** wird geschlossen zwischen

1. dem Käufer, der Partei eines SaaS-Vertrags mit dem Dienstleister ist und als **Verantwortlicher** handelt, und
2. dem Dienstleister, **Threeforce B.V.**, handelnd unter dem Namen Last Mile Solutions, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht, mit Sitz in den Niederlanden und Hauptsitz in der Zeemansstraat 11, 3016CN Rotterdam, eingetragen im Handelsregister der Handelskammer Rotterdam unter der Nummer 24360819, handelnd als „**Auftragsverarbeiter**“.

Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter werden nachfolgend gemeinsam als „**Parteien**“ und jeweils einzeln als „**Partei**“ bezeichnet.

PRÄAMBEL:

- Der Verantwortliche verarbeitet personenbezogene Daten und legt die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten fest und fungiert somit als Verantwortlicher;
- die Parteien haben einen EVC-Net-Vertrag über Software as a Service abgeschlossen, in dessen Rahmen es notwendig ist, die Verarbeitung personenbezogener Daten (deren Verantwortlicher der Verantwortliche oder seine verbundenen Konzerngesellschaften, falls zutreffend, sind) durch den Auftragsverarbeiter zu regeln;
- falls die zur Nutzung des Dienstes autorisierten verbundenen Konzerngesellschaften Verantwortliche für die personenbezogenen Daten sind, beabsichtigen die Parteien, dass der Verantwortliche diese personenbezogenen Daten in ihrem Namen anvertraut. In einem solchen Fall garantiert der Verantwortliche, dass er befugt und berechtigt ist, den Auftragsverarbeitungsvertrag im Auftrag der verbundenen Konzerngesellschaften abzuschließen und in ihrem Namen auszuführen, einschließlich der Übertragung personenbezogener Daten, deren Verantwortliche die verbundenen Konzerngesellschaften sind, an den Auftragsverarbeiter; in diesem Zusammenhang wird die Verarbeitung solcher Daten durch den Auftragsverarbeiter durch diesen Auftragsverarbeitungsvertrag geregelt;
- der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten auf Weisung des Verantwortlichen, ohne unter dessen direkter Aufsicht zu handeln, und fungiert daher als Verarbeiter von Daten;
- der Verantwortliche prüft und bestätigt, dass dieser Auftragsverarbeitungsvertrag mit dem Auftragsverarbeiter unter Berücksichtigung der Tatsache geschlossen wird, dass der Auftragsverarbeiter ausreichende Garantien bietet, um geeignete technische und organisatorische Maßnahmen umzusetzen, sodass die Verarbeitung nach den Weisungen des Verantwortlichen den Anforderungen der DSGVO entspricht und die Rechte der betroffenen Personen schützt;

- die Parteien beabsichtigen nicht, sensible Daten (besondere Kategorien von Daten) im Rahmen dieses Auftragsverarbeitungsvertrags zu verarbeiten und der Verantwortliche wird solche Daten nicht an den Auftragsverarbeiter übermitteln, es sei denn, es wird vorher durch eine Änderung dieses Auftragsverarbeitungsvertrags etwas anderes vereinbart;
- die Parteien möchten die Bedingungen festlegen, unter denen der Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten im Rahmen dieser Vereinbarung („Auftragsverarbeitungsvertrag“ oder „AVV“) verarbeitet.

DIE PARTEIEN VEREINBAREN WIE FOLGT:

Artikel 1 DEFINITIONEN

Die in diesem Auftragsverarbeitungsvertrag verwendeten und mit einem Großbuchstaben beginnenden Begriffe haben die in dem AVV festgelegte Bedeutung; zusätzlich oder abweichend von den Definitionen in dem AVV gelten die folgenden kursiv dargestellten Definitionen:

AP:	Datenschutzbehörde des Sitzes des Verantwortlichen im Sinne der Artikel 51 und 56 DSGVO;
Daten, Personenbezogene Daten:	Personenbezogene Daten im Sinne von Artikel 4 Punkt 1 DSGVO, für die der Verantwortliche verantwortlich ist und die dem Auftragsverarbeiter im Rahmen dieses AVV in Verbindung mit den im Rahmen des Hauptvertrags erbrachten Dienste anvertraut wurden;
Datenschutzverletzung:	Eine Verletzung der Sicherheit im Sinne von Artikel 4 Punkt 12 DSGVO und wird in den Artikeln 33–34 DSGVO näher erläutert;
Betroffene Personen:	Die natürlichen Personen, auf die sich die personenbezogenen Daten beziehen;
Endnutzer:	Endnutzer im Sinne des Hauptvertrags;
DSGVO:	Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Verkehr solcher Daten und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung);
Hauptvertrag oder Vertrag:	EVC-Net-Vertrag über <i>Software as a Service</i> , der zwischen den Parteien abgeschlossen wurde;
Sicherheitsmaßnahmen:	Die Sicherheitsmaßnahmen, die vom Auftragsverarbeiter gemäß dieses AVV implementiert werden müssen;
Ticket:	Ein manuelles oder automatisiertes Dokument, das auf der EVC-Net-Plattform zur Anforderung von Support erstellt wird. Das Ticket enthält spezifische Informationen: Ticket-ID, Anmeldedatum, Datum der letzten Aktion, erstellt von, Quelle, Ladepunkt-ID, Ladepunkt, Kunden-ID (falls zutreffend), Kunde (falls zutreffend), Benutzergruppe (falls zutreffend), Aktionsträger (falls zutreffend), Beschreibung (falls zutreffend), durchgeführte Aktion (falls zutreffend). Personenbezogene Informationen werden nur verwendet, wenn diese Informationen zur Lösung der Support-Anforderung erforderlich sind.

Artikel 2 ZWECK DER VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER

DATEN

- 2.1. Der Auftragsverarbeiter ist nur berechtigt, personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen gemäß den dokumentierten Anweisungen und unter der Aufsicht des Verantwortlichen zu verarbeiten, es sei denn, dies ist durch EU-Recht oder das Recht eines EU-Mitgliedstaats erforderlich, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt; in einem solchen Fall wird der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen über diese gesetzliche Verpflichtung vor der Verarbeitung informieren, es sei denn, das Gesetz verbietet diese Information aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses. Der Auftragsverarbeiter hat keine Kontrolle (im Niederländischen: „*zeggenschap*“) über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung der personenbezogenen Daten. Die Parteien vereinbaren, dass die Anweisungen des Verantwortlichen schriftlich, per E-Mail sowie anderweitig digital erteilt werden können, einschließlich Anweisungen über das Administratorkonto auf der EVC-Net-Plattform durch die Auswahl von Funktionen, Konfigurationen oder Einstellungen.
- 2.2. Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter und seine Unterauftragsverarbeiter ist die Erfüllung des Hauptvertrags, einschließlich der im Rahmen des Hauptvertrags durchzuführenden Dienste und Aktivitäten des Auftragsverarbeiters, die Bereitstellung des Zugangs zur White-Label-Plattform des Auftragsverarbeiters, die Verwaltung und Wartung der Plattform des Verantwortlichen sowie die Bereitstellung von Kundensupport und die Sicherstellung der Vertragserfüllung.
- 2.3. Erwirbt der Verantwortliche die in Anhang IV des Hauptvertrags beschriebenen Rechnungsdienste, so fungieren die Parteien als unabhängige Verantwortliche für die im Zusammenhang mit dem Gegenstand der teilweisen Übertragung stehenden Zwecke, insbesondere: (i) Kundenabrechnung; (ii) Einnahmenerhebung für Ladevorgänge; (iii) Erstattung von Heimladevorgängen an Fahrer eines Elektrofahrzeugs.
- 2.4. Der Auftragsverarbeiter darf personenbezogene Daten nur für die in diesem Artikel unter Punkt 2.2 angegebenen spezifischen Zwecke verarbeiten.
- 2.5. Die Art der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten sowie die Kategorien von betroffenen Personen, deren personenbezogene Daten im Rahmen dieses AVV verarbeitet werden, sind in Anhang 1 hiervon angegeben.
- 2.6. Dieser AVV gilt für alle personenbezogenen Daten, die vom Auftragsverarbeiter für den oben angegebenen Zweck verarbeitet werden, einschließlich:
 - a. aller personenbezogenen Daten, die vom Auftragsverarbeiter zur Verarbeitung extrahiert werden;
 - b. aller personenbezogenen Daten, die dem Auftragsverarbeiter zur Verarbeitung übermittelt werden;
 - c. aller personenbezogenen Daten, auf die der Auftragsverarbeiter auf Weisung des Verantwortlichen zugreift oder die er anderweitig erhält; und
 - d. aller personenbezogenen Daten, die der Auftragsverarbeiter im Auftrag des Verantwortlichen zur Verarbeitung erhält.
- 2.7. Personenbezogene Daten bleiben im Besitz des Verantwortlichen und/oder der betroffenen Person.
- 2.8. Falls die Liste der verbundenen Konzerngesellschaften des Verantwortlichen beigefügt ist, gilt dies als Abschluss dieses Auftragsverarbeitungsvertrags durch den Verantwortlichen, auch im Auftrag dieser verbundenen Konzerngesellschaften. In diesem Fall werden die Rechte der verbundenen Konzerngesellschaften als Verantwortliche durch den Verantwortlichen als deren bevollmächtigter Vertreter ausgeübt. Der Verantwortliche vertritt die verbundenen Konzerngesellschaften in Bezug auf ihre Rechte auf Einsichtnahme, Änderung und/oder Vernichtung der personenbezogenen Daten. Alle Mitteilungen und sonstigen Pflichten des Auftragsverarbeiters gegenüber den verbundenen Konzerngesellschaften werden von dem Verantwortlichen als deren bevollmächtigtem Vertreter ausgeführt. In einem solchen Fall
 - a. wird dieser Auftragsverarbeitungsvertrag so behandelt, als sei sie zwischen dem Diensteanbieter

und dem Käufer sowie – in gleicher Weise – zwischen dem Diensteanbieter und den vom Käufer vertretenen verbundenen Konzerngesellschaften geschlossen worden;

- b. ist dieser Auftragsverarbeitungsvertrag so auszulegen, dass sie auf die verbundene(n) Konzerngesellschafte(n) anwendbar ist, was bedeutet, dass alle auf den Käufer anwendbaren Klauseln und die Rechte und Pflichten des Diensteanbieters gegenüber dem Käufer so zu behandeln sind, als ob sie in gleicher Weise auf die verbundenen Konzerngesellschaften anwendbar wären, und ist jede Ermächtigung, Zustimmung oder Erklärung des Verantwortlichen so zu behandeln, als ob sie auch im Auftrag der verbundenen Konzerngesellschaft, die Vertragspartei ist (falls zutreffend), erfolgt.
- c. hat der Verantwortliche den Auftragsverarbeiter unverzüglich zu informieren, wenn seine Befugnis, im Auftrag einer der verbundenen Konzerngesellschaften zu handeln, widerrufen wird. In diesem Fall sorgt der Verantwortliche dafür, dass eine neue Genehmigung erteilt wird oder dass dieser AVV über die Datenverarbeitung gekündigt wird, soweit sie eine solche verbundene Konzerngesellschaft betrifft. In einem solchen Fall ist der Auftragsverarbeiter auch berechtigt, dieser Auftragsverarbeitungsvertrag mit einer solchen verbundenen Konzerngesellschaft sofort zu beenden.
- d. stellt die verantwortliche Stelle sicher, dass sie während der gesamten Laufzeit dieses Auftragsverarbeitungsvertrags befugt ist, die verbundenen Konzerngesellschaften auch insoweit zu vertreten, als dies zur Ausübung ihrer Rechte als Verantwortliche im Sinne der DSGVO erforderlich ist, und dass sie über die Rechtswirkungen gegenüber diesen verbundenen Konzerngesellschaften informiert ist.
- e. wird dieser Auftragsverarbeitungsvertrag im Verhältnis zwischen dem Auftragsverarbeiter und der jeweiligen verbundenen Konzerngesellschaft gekündigt, wenn der Verantwortliche nicht mehr berechtigt ist, auf die im Rahmen des Hauptvertrags erbrachten Dienste des Auftragsverarbeiters zuzugreifen, ungeachtet des Grundes dafür.

- 2.9. Falls diese AVV keine Liste der verbundenen Konzerngesellschaften des Verantwortlichen hinzugefügt wird, wird dieser Auftragsverarbeitungsvertrag so behandelt, als ob der Verantwortliche sie nur in seinem eigenen Namen abgeschlossen hätte. Künftige Änderungen in dieser Hinsicht erfordern den Abschluss eines zusätzlichen A V V oder die Änderung dieses Auftragsverarbeitungsvertrags durch einen unterzeichneten Nachtrag.

Artikel 3 PFLICHTEN DES AUFTRAGSVERARBEITERS

- 3.1. Auf erste Anforderung des Verantwortlichen ist der Auftragsverarbeiter verpflichtet, mit dem Verantwortlichen zusammenzuarbeiten, falls der Verantwortliche die personenbezogenen Daten einsehen, ändern und/oder vernichten möchte.
- 3.2. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, die geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die DSGVO.
- 3.3. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, ein Verzeichnis aller Kategorien von Verarbeitungstätigkeiten zu führen, die im Auftrag des Verantwortlichen durchgeführt werden, das Folgendes enthält:
 - a. den Namen und die Kontaktdaten des Auftragsverarbeiters oder etwaiger (Unter)Auftragsverarbeiter und des Verantwortlichen, in dessen Auftrag der Auftragsverarbeiter handelt, sowie gegebenenfalls den Vertreter und den Datenschutzbeauftragten des Verantwortlichen und/oder des Auftragsverarbeiters;
 - b. die Kategorien der im Auftrag des Verantwortlichen durchgeführten Verarbeitung;
 - c. gegebenenfalls die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Angabe dieses Drittlandes oder dieser internationalen Organisation und der Dokumentation geeigneter Schutzmaßnahmen;
 - d. eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen, auf die in dieses Auftragsverarbeitungsvertrags Bezug genommen wird.
 - e. Auf erste Anforderung des Verantwortlichen ist der Auftragsverarbeiter verpflichtet, den Verantwortlichen über die Maßnahmen zu informieren, die der Auftragsverarbeiter im Hinblick auf die Pflichten aus dieses Auftragsverarbeitungsvertrags umgesetzt hat.

- 3.4. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, seine Verpflichtungen aus dieses Auftragsverarbeitungsvertrags allen Parteien und Personen aufzuerlegen, die unter seiner Aufsicht handeln, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Mitarbeiter des Auftragsverarbeiters und alle vom Auftragsverarbeiter bestellten (Unter-) Auftragsverarbeiter.
- 3.5. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, allen Personen, die die anvertrauten Daten zur Erfüllung dieses Auftragsverarbeitungsvertrags verarbeiten, schriftliche Genehmigungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu erteilen.
- 3.6. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, die Vertraulichkeit der verarbeiteten personenbezogenen Daten durch die Personen sicherzustellen, die zur Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der Durchführung dieses Auftragsverarbeitungsvertrags befugt sind, sowohl während der Zusammenarbeit als auch nach deren Kündigung. Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass sich diese natürlichen Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer entsprechenden gesetzlichen Geheimhaltungspflicht unterliegen.
- 3.7. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, den Verantwortlichen unverzüglich zu informieren, wenn er der Ansicht ist, dass eine Anweisung des Verantwortlichen gegen die DSGVO und/oder andere geltende Datenschutzerklärungen verstößt. Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich, falls er solche Anweisungen nicht befolgen kann.
- 3.8. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, alle Unterstützung zu leisten, die der Verantwortliche vernünftigerweise erwarten kann, um eine Bewertung der Auswirkungen der Verarbeitung auf die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen (auch „Datenschutz-Folgenabschätzung“ genannt) durchzuführen, wann immer eine solche Bewertung gesetzlich erforderlich ist.
- 3.9. Wenn eine Datenschutz-Folgenabschätzung ergibt, dass die Verarbeitung zu einem hohen Risiko führen würde, ist der Auftragsverarbeiter verpflichtet, hinsichtlich einer Konsultation der Aufsichtsbehörde vor der Verarbeitung jede Zusammenarbeit zu leisten, die der Verantwortliche vernünftigerweise erwarten kann.
- 3.10. Wenn der Auftragsverarbeiter feststellt, dass die erhaltenen personenbezogenen Daten unrichtig oder veraltet sind, hat er den Verantwortlichen unverzüglich zu informieren. In diesem Fall hat der Auftragsverarbeiter mit dem Verantwortlichen zusammenzuarbeiten, um die Daten zu löschen oder zu berichtigen.

Artikel 4 SICHERHEITSMABNAHMEN

- 4.1. Der Auftragsverarbeiter hat angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um die personenbezogenen Daten vor versehentlichem/r oder unrechtmäßigem/r Verlust, Vernichtung, Änderung oder jeder Form unbefugter Offenlegung und unbefugten Zugangs zu personenbezogenen Daten oder anderer ungerechtfertigter Verarbeitung gemäß Artikel 32 DSGVO zu schützen.

Zu diesem Zweck können Sie uns kontaktieren, um unter anderem die erzielten Berichte und Zertifizierungen (ISO 9001:2015, ISO/IEC 27001:2022 und ISO/IEC 27701:2019) sowie die zugehörige Dokumentation zu erhalten. Bitte wenden Sie sich hierzu an folgende Adresse:

security@lastmilesolutions.com

- 4.2. Bei der Übermittlung der personenbezogenen Daten an den Auftragsverarbeiter ist der Verantwortliche verpflichtet, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit dieser personenbezogenen Daten zu gewährleisten, einschließlich des Schutzes vor einer Verletzung der Sicherheit, die, ob versehentlich oder unrechtmäßig, zu Vernichtung, Verlust, Änderung, unbefugter Offenlegung oder unbefugtem Zugang zu diesen Daten führt. Unter Berücksichtigung der Verarbeitungsart und der dem Auftragsverarbeiter zur Verfügung stehenden Informationen hat der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen bei der Einhaltung der Verpflichtungen des Verantwortlichen

in Bezug auf die Sicherheit personenbezogener Daten zu unterstützen.

Artikel 5 MELDEPFLICHT BEI DATENSCHUTZVERLETZUNGEN

- 5.1. Nur der Verantwortliche hat zu beurteilen, ob eine Datenschutzverletzung vorliegt. Der Auftragsverarbeiter hat den Verantwortlichen in die Lage zu versetzen, eine solche Bewertung rechtzeitig und angemessen vorzunehmen. Im Falle einer vermuteten Datenschutzverletzung informiert der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich, mindestens jedoch innerhalb von 24 Stunden, nachdem er von der vermuteten Datenschutzverletzung Kenntnis erlangt hat, schriftlich über die E-Mail-Adresse [] und stellt dem Verantwortlichen alle verfügbaren Informationen zur Verfügung, die dieser benötigt, um zu beurteilen, ob eine Verletzung des Datenschutzes vorliegt. Wenn der Verantwortliche den Auftragsverarbeiter auffordert, (zusätzliche) Informationen bereitzustellen, um zu beurteilen, ob eine Datenschutzverletzung vorliegt, hat der Auftragsverarbeiter die angeforderten Informationen so schnell wie möglich zur Verfügung zu stellen, jedoch mindestens innerhalb von 24 Stunden nach der Aufforderung.
- 5.2. Der Auftragsverarbeiter hat so schnell wie möglich, mindestens jedoch innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntwerden der mutmaßlichen Datenschutzverletzung, dem Verantwortlichen die Informationen zur Verfügung zu stellen, die für eine Meldung gemäß Artikel 33 DSGVO erforderlich sind und mindestens die folgenden Angaben enthalten:
- die betroffenen personenbezogenen Daten;
 - die Art der Datenschutzverletzung;
 - die Kategorien und die ungefähre Anzahl der betroffenen Personen;
 - die Kategorien und die ungefähre Anzahl der betroffenen Datensätze personenbezogener Daten;
 - den Zeitraum, in dem die Datenschutzverletzung aufgetreten ist;
 - die wahrscheinlichen Folgen der Datenschutzverletzung;
 - eine Beschreibung der tatsächlichen und vermuteten negativen Folgen der Datenschutzverletzung;
 - die vom Auftragsverarbeiter ergriffenen und/oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Datenschutzverletzung, einschließlich Maßnahmen zur Minderung der möglichen nachteiligen Auswirkungen der Datenschutzverletzung;
 - den Namen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder einer anderen Kontaktstelle des Verantwortlichen, bei der weitere Informationen eingeholt werden können.
- 5.3. Nur der Verantwortliche selbst hat den AP oder eine andere Aufsichtsbehörde (wenn diese Behörde in einem solchen Fall zuständig ist) und gegebenenfalls die betroffenen Personen über eine Datenschutzverletzung zu informieren. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Verantwortlichen ist der Auftragsverarbeiter nicht berechtigt, den AP oder eine andere Aufsichtsbehörde (wenn diese Behörde in einem solchen Fall zuständig ist) und/oder die betroffenen Personen im Falle von Datenschutzverletzungen zu benachrichtigen.

Artikel 6 ÜBERMITTLUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

- 6.1. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Verantwortlichen ist es dem Auftragsverarbeiter nicht gestattet, personenbezogene Daten an Dritte weiterzugeben (oder Zugang zu ihnen zu gewähren), es sei denn, es ist notwendig und unvermeidlich, um den Hauptvertrag zu erfüllen.
- 6.2. Die Parteien können personenbezogene Daten in Drittländer außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums und/oder außerhalb der Schweiz und/oder außerhalb des Vereinigten Königreichs übermitteln, um den Hauptvertrag zu erfüllen. Die Parteien stellen sicher, dass jede Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums und/oder außerhalb der Schweiz und/oder außerhalb des Vereinigten Königreichs, die im Rahmen der

Durchführung dieses AVV erfolgt, ausschließlich in Gerichtsständen erfolgt, die gemäß einem Angemessenheitsbeschluss nach den geltenden Datenschutzgesetzen ein angemessenes Schutzniveau bieten. In Ermangelung eines solchen Angemessenheitsbeschlusses werden die Parteien angemessene Schutzmaßnahmen gemäß den Datenschutzgesetzen ergreifen, wozu auch die Verwendung von Standardvertragsklauseln oder anderen genehmigten Mechanismen gehören kann.

Artikel 7 KONTROLLE UND PRÜFUNG

- 7.1. Mindestens einmal im Jahr oder unverzüglich auf erste Aufforderung des Verantwortlichen ist der Verantwortliche berechtigt, die Einhaltung der Verpflichtungen des Auftragsverarbeiters aus dieses Auftragsverarbeitungsvertrags zu prüfen. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, jede Zusammenarbeit zu leisten, die der Verantwortliche vernünftigerweise erwarten kann. Der Verantwortliche ist berechtigt, eine qualifizierte Fachkraft für die Durchführung der Prüfung zu benennen.
- 7.2. Die Parteien haben einvernehmlich den Zeitpunkt der Prüfung zu vereinbaren. Die Prüfung kann in den Geschäftsräumen des Verarbeiters stattfinden. Der Verantwortliche stellt sicher, dass eine Prüfung die Geschäftstätigkeit des Auftragsverarbeiters so wenig wie möglich stört, und gewährleistet die strikte Vertraulichkeit der vertraulichen Daten des Auftragsverarbeiters, die ihm während der Prüfung offengelegt werden.
- 7.3. Um eine Prüfung gemäß diesem Artikel durchzuführen, ist der Auftragsverarbeiter verpflichtet, angemessene Verwaltung, Buchführung und Archive für diese Zwecke einzurichten und zu unterhalten. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, seine Buchführung und Archive gemäß den geltenden Marktstandards zu organisieren und zu verwalten.

Artikel 8 BEHÖRDEN

- 8.1. Der Auftragsverarbeiter erkennt die Zuständigkeit des AP und/oder anderer zuständiger (Aufsichts-) Behörden an,
 - a. Informationen vom Auftragsverarbeiter und/oder von Parteien, die vom Auftragsverarbeiter in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragt werden, einzuholen; und/oder
 - b. Untersuchungen in Bezug auf den Geschäftsbetrieb und die Prozesse in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durchzuführen;
 - c. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, bei solchen Anfragen uneingeschränkt mitzuwirken. Der Auftragsverarbeiter hat sicherzustellen, dass auch Dritte und ihre (externen) Buchhalter, die vom Auftragsverarbeiter beauftragt werden, bei solchen Anfragen uneingeschränkt mitarbeiten.
- 8.2. Der Auftragsverarbeiter benachrichtigt den Verantwortlichen unverzüglich, mindestens innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden, wenn der AP und/oder eine andere (Aufsichts-) Behörde den Auftragsverarbeiter kontaktiert, um Informationen zu erhalten und/oder Untersuchungen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten anzustellen. Soweit gesetzlich zulässig, erklärt sich der Auftragsverarbeiter insbesondere damit einverstanden, den Verantwortlichen zu benachrichtigen, wenn er einen rechtsverbindlichen Antrag einer Behörde, einschließlich Justizbehörden, nach den Gesetzen des Bestimmungslandes, auf Offenlegung der gemäß dieses Auftragsverarbeitungsvertrags verarbeiteten personenbezogenen Daten erhält oder wenn ihm ein direkter Zugang von Behörden zu diesen personenbezogenen Daten bekannt wird.

Artikel 9 RECHTE DER BETROFFENEN PERSONEN

- 9.1. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, den Verantwortlichen unverzüglich und mindestens innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden zu informieren, wenn eine betroffene Person einen Antrag auf Ausübung ihrer Rechte aus der DSGVO im Zusammenhang mit der Verarbeitung ihrer

personenbezogenen Daten im Rahmen dieses Auftragsverarbeitungsvertrags gestellt hat.

- 9.2. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, den Verantwortlichen bei allen Informationsanfragen zu unterstützen, die er möglicherweise von einer betroffenen Person in Bezug auf personenbezogene Daten erhält.
- 9.3. Der Auftragsverarbeiter wird nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verantwortlichen mit den betroffenen Personen kommunizieren und Anfragen gemäß Artikel 9.1 bearbeiten.
- 9.4. Bei Kündigung des Hauptvertrags löscht der Auftragsverarbeiter Tickets, die älter als drei (3) Monate sind, von seiner eigenen Plattform. Gleiches gilt für den Fall, dass die jeweiligen verbundenen Konzerngesellschaften (falls vorhanden) nicht mehr befugt sind, auf die vom Auftragsverarbeiter im Rahmen des Hauptvertrags erbrachten Dienste zuzugreifen. Jedes ungelöste Ticket folgt der Kündigung des Hauptvertrags, sobald es gelöst wird.

Artikel 10 VERTRAULICHKEIT

- 10.1. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, alle personenbezogenen Daten streng vertraulich zu behandeln.
- 10.2. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Verantwortlichen ist es dem Auftragsverarbeiter nicht gestattet, Dritten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die betroffenen Personen, Aufsichtsbehörden und/oder Medien, Informationen im Zusammenhang mit diesem Auftragsverarbeitungsvertrags und/oder einer Datenschutzverletzung mitzuteilen, es sei denn, der Auftragsverarbeiter ist gesetzlich dazu verpflichtet.

Artikel 11 HAFTUNG

- 11.1. Der Auftragsverarbeiter haftet gegenüber dem Verantwortlichen für Schadensersatz, der durch eine schuldhafte Nichterfüllung seiner Verpflichtungen als Auftragsverarbeiter gemäß dieses Auftragsverarbeitungsvertrags und der DSGVO entsteht. Die Haftung des Auftragsverarbeiters für die unsachgemäße Erfüllung dieses Auftragsverarbeitungsvertrags richtet sich nach Artikel 11 des Hauptvertrags.

Artikel 12 LAUFZEIT

- 12.1. Dieser Auftragsverarbeitungsvertrag tritt am Tag ihrer Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft und gilt für die Dauer ihrer Zusammenarbeit im Rahmen des Hauptvertrags oder zumindest so lange, wie der Auftragsverarbeiter die personenbezogenen Daten im Auftrag des Verantwortlichen im Rahmen dieses Auftragsverarbeitungsvertrags verarbeitet. Dieser Auftragsverarbeitungsvertrag wird gekündigt und die Genehmigung zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des Verantwortlichen erlischt mit Kündigung, Auflösung oder Ablauf des Hauptvertrags.
- 12.2. Artikel 10 (Vertraulichkeit), Artikel 11 (Haftung), Artikel 12 (Laufzeit), Artikel 13 (Wirkung der Kündigung) und Artikel 18 (Anwendbares Recht und Streitbeilegung) bleiben nach Kündigung oder Auflösung dieses Auftragsverarbeitungsvertrags auf unbestimmte Zeit bestehen.

Artikel 13 WIRKUNG DER KÜNDIGUNG

- 13.1. Für den Fall, dass der Auftragsverarbeiter nach Kündigung dieses Auftragsverarbeitungsvertrags weiterhin personenbezogene Daten aufbewahrt, wird der Auftragsverarbeiter diese personenbezogenen Daten so schnell wie möglich vernichten oder – auf erste Anfrage des Verantwortlichen – die personenbezogenen Daten an den Verantwortlichen zurückgeben, es sei denn, der Auftragsverarbeiter ist aufgrund geltender Gesetze und/oder Vorschriften zur Aufbewahrung der personenbezogenen Daten verpflichtet. Im letzteren Fall wird der Auftragsverarbeiter alle Verpflichtungen aus diesem Auftragsverarbeitungsvertrags während des Zeitraums erfüllen, in dem der Auftragsverarbeiter verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten gemäß den geltenden Gesetzen

oder Vorschriften aufzubewahren.

Artikel 14 ERNENNUNG VON (UNTER-)AUFTRAGSVERARBEITERN

- 14.1. Vorbehaltlich Punkt 14.2 ist es dem Auftragsverarbeiter ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verantwortlichen nicht gestattet, (Unter-)Auftragsverarbeiter für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu ernennen.
- 14.2. Anhang 2 dieses Auftragsverarbeitungsvertrags, abrufbar unter [PLATZHALTER], listet alle Unterauftragsverarbeiter auf, die vom Diensteanbieter zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Auftragsverarbeitungsvertrags eingesetzt und vom Verantwortlichen autorisiert wurden, d. h. der Verantwortliche erteilt seine ausdrückliche schriftliche Genehmigung zur Beauftragung eines anderen Verarbeiters im Sinne von Artikel 28 Absatz 2 der DSGVO. Der Verantwortliche erteilt auch seine allgemeine Zustimmung, andere Unterauftragsverarbeiter mit der Verarbeitung der im Rahmen dieses AVV anvertrauten personenbezogenen Daten aus den folgenden Kategorien zu beauftragen: Unternehmen, die im Zusammenhang mit dem Hauptvertrag genutzte Dienste erbringen sowie andere verbundene Konzerngesellschaften des Verarbeiters; und genehmigt die weitere Anvertrauung personenbezogener Daten an solche Unterauftragsverarbeiter, d. h. der Verantwortliche erteilt seine allgemeine schriftliche Genehmigung zur Beauftragung eines anderen Verarbeiters im Sinne von Artikel 28 Absatz 2 der DSGVO. In diesem Fall gilt folgendes Verfahren:
 - a. Im Falle einer geplanten Beauftragung des weiteren Unterauftragsverarbeiters, geplanter Änderungen oder Ersetzungen der Unterauftragsverarbeiter, die personenbezogene Daten verarbeiten (einschließlich der in Anhang 2 „Autorisierte Unterauftragsvergabe“ aufgeführten, abrufbar unter [PLATZHALTER]), hat der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen dies mit der Vorankündigung mitzuteilen, einschließlich des vollständigen Namens des geplanten Unterauftragsverarbeiters und aller gemäß Anhang 2 erforderlichen Angaben sowie des geplanten Datums der weiteren Betrauung der Unterauftragsverarbeiter mit der Verarbeitung personenbezogener Daten (mindestens zehn (10) Arbeitstage im Voraus). Der Verantwortliche ist verpflichtet, die Benachrichtigungen an alle jeweiligen verbundenen Konzerngesellschaften weiterzugeben und gegebenenfalls ihre Einwände einzuholen;
 - b. Werden innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen nach Mitteilung der Aktualisierung der Liste der Unterauftragsverarbeiter – weitere Verarbeiter – keine Einwände schriftlich mitgeteilt, ist der Auftragsverarbeiter berechtigt, die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieses AVV einem solchen Unterauftragsverarbeiter anzuvertrauen;
 - c. Wenn der Verantwortliche vernünftigerweise Einwände gegen einen solchen Unterauftragsverarbeiter erhebt, muss er den Auftragsverarbeiter innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen nach der Benachrichtigung über die Aktualisierung der Liste der Unterauftragsverarbeiter – weitere Verarbeiter – schriftlich über solche Einwände informieren. In einem solchen Fall bemühen sich die Vertragsparteien, die Angelegenheit in gutem Glauben zu lösen und mögliche Optionen zu erörtern. Wenn der Einsatz eines Unterauftragsverarbeiters für die Erbringung der Dienste im Rahmen des Hauptvertrags erforderlich ist und die Parteien keine einvernehmliche Lösung finden, die den Verantwortlichen dazu veranlassen würde, seine Einwände innerhalb von weiteren zehn (10) Werktagen nach Mitteilung der Einwände zurückzuziehen, vereinbaren die Parteien Folgendes:
 - der Verantwortliche ist berechtigt, diesen AVV zusammen mit dem Hauptvertrag durch förmliche Mitteilung an den Auftragsverarbeiter per Einschreiben mit Rückschein mit einer Frist von dreißig (30) Tagen zu kündigen;
 - wenn der Verantwortliche den AVV zusammen mit dem Hauptvertrag nicht innerhalb der nächsten zehn (10) Werktage gemäß diesem Unterabschnitt (iii) oberhalb gekündigt hat, gelten die Einwände des Verantwortlichen als zurückgenommen und der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieses AVV einem solchen Unterauftragsverarbeiter anzuvertrauen und weiterhin Dienstleistungen mit dessen Beauftragung zu erbringen.
- 14.3. Der Auftragsverarbeiter hat sicherzustellen, dass (Unter-)Auftragsverarbeiter durch schriftliche Vereinbarungen gebunden sind, die ihnen die Einhaltung von Verpflichtungen auferlegen, die den in

dieses Auftragsverarbeitungsvertrags enthaltenen entsprechen.

- 14.4. Auf Verlangen des Verantwortlichen hat der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen eine Kopie des Vertrags zur Verfügung zu stellen, den er mit dem (Unter-)Auftragsverarbeiter abgeschlossen hat, und dem Verantwortlichen im Falle von Änderungen die aktualisierte Version zur Verfügung zu stellen.
- 14.5. Alle verbundenen Konzerngesellschaften des Auftragsverarbeiters, wie im Hauptvertrag definiert, werden als Unterauftragsverarbeiter des Auftragsverarbeiters anerkannt. Die verbundenen Konzerngesellschaften, die als Unterauftragsverarbeiter fungieren, verzichten auf die Verarbeitung personenbezogener Daten für andere als die im Hauptvertrag genannten Zwecke, es sei denn, dies ist nach geltendem Recht erforderlich.

Artikel 15 PFLICHTEN DES VERANTWORTLICHEN

- 15.1. Der Verantwortliche hat mit dem Auftragsverarbeiter bei der Erfüllung dieses Auftragsverarbeitungsvertrags zusammenzuarbeiten, hat dem Auftragsverarbeiter im Falle von Zweifeln an der Rechtmäßigkeit der Anweisungen des Verantwortlichen eine Erläuterung zu geben und hat seinen Verpflichtungen als Verantwortlicher rechtzeitig nachzukommen.
- 15.2. Der Verantwortliche hat den Auftragsverarbeiter unverzüglich über alle administrativen oder gerichtlichen Verfahren in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten und über alle an den Verantwortlichen gerichteten Verwaltungsentscheidungen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten in Kenntnis zu setzen – wenn dies die Erfüllung dieses Auftragsverarbeitungsvertrags beeinträchtigt.
- 15.3. Wenn der Verantwortliche im Rahmen der Ausübung der Rechte der betroffenen Personen gemäß den Bestimmungen von Kapitel III DSGVO („*Rechte der betroffenen Person*“) eine Anfrage erhält, deren Ausführung sich auf diesen Auftragsverarbeitungsvertrag auswirkt – insbesondere auf den Umfang oder die Art und Weise der Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch den Auftragsverarbeiter – hat der Verantwortliche den Auftragsverarbeiter unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen und gleichzeitig die zuvor dem Auftragsverarbeiter erteilten Anweisungen oder Genehmigungen anzupassen.

Artikel 16 KOSTEN

- 16.1. Kosten, die sich aus (Zugangs-)Anfragen von betroffenen Personen, Untersuchungen und/oder Prüfungen durch den Verantwortlichen, AP oder eine andere (Aufsichts-)Behörde in Bezug auf personenbezogene Daten ergeben, die Gegenstand dieses Auftragsverarbeitungsvertrags sind, werden vom Verantwortlichen getragen, es sei denn, es liegen wesentliche Erkenntnisse aus den beim Auftragsverarbeiter durchgeführten Untersuchungen und/oder Prüfungen vor.
- 16.2. Direkte Kosten, die sich aus Anfragen oder Beschlagnahmen durch Justizbehörden beim Auftragsverarbeiter ergeben, trägt der Auftragsverarbeiter.

Artikel 17 ÄNDERUNG VON GESETZEN UND/ODER VORSCHRIFTEN

- 17.1. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, dem Verantwortlichen jede angemessene Unterstützung zu gewähren, einschließlich, aber nicht beschränkt auf angemessene Anfragen zur Änderung dieses Auftragsverarbeitungsvertrags auf der Grundlage von Änderungen der geltenden Gesetze und/oder Vorschriften.

Artikel 18 ANWENDBARES RECHT UND STREITBEILEGUNG

- 18.1. Dieser Auftragsverarbeitungsvertrag unterliegt den Gesetzen der Niederlande und wird in Übereinstimmung mit diesen ausgelegt.
- 18.2. Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dieses Auftragsverarbeitungsvertrags ergeben, werden ausschließlich vor das zuständige Gericht in Rotterdam, Niederlande, gebracht. Die Parteien erkennen an, dass eine betroffene Person auch rechtliche Schritte gegen den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter vor den Gerichten des Mitgliedstaats einleiten kann, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, und die Parteien vereinbaren, sich dem Gerichtsstand dieser Gerichte zu unterwerfen.

Käufer:

Dienstleister:

Threeforce B.V.
Mr. Arie Albertus (Eric) van Voorden - CEO

ANLAGE NR. 1 ZUM AUFTRAGSVERARBEITUNGSVERTRAG

Kategorien personenbezogener Daten und betroffener Personen, Mittel und Art der Verarbeitung personenbezogener Daten:

Kategorien betroffener Personen	Kategorien personenbezogener Daten	Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten	Art der Verarbeitung personenbezogener Daten
Endbenutzer des Verantwortlichen und verbundenen Konzerngesellschaften (falls vorhanden), d. h. Fahrer eines Elektrofahrzeugs, Ladestationseigentümer, Ladepunktbetreiber, Fahrer eines Flotten-Elektrofahrzeugs oder andere, einschließlich Begünstigter von Diensten, z. B. Mitarbeiter des Endbenutzers, die vom Endbenutzer auf das Konto zugreifen, Mitarbeiter des Endbenutzers, die den Dienst nutzen	Normale Daten (nicht vertrauliche personenbezogene Daten): Vorname, Nachname, Kundenreferenz (falls zutreffend), Kundenkostenstellenummer (falls zutreffend), Kennzeichen (falls zutreffend), Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse), Daten zum Laden, einschließlich RFID- Karte/Token-Nummer/ID, Energieverbrauch, Ladehistorie einschließlich Lokalisierung des Ladens, vorhandene Ladeinfrastruktur, Arbeitsplatz, Anmeldungen, Passwörter, Anmeldehistorie, Benutzergruppe (falls zutreffend).	In elektronischer Form (EVC-Net)	Sammlung Erfassung Speicherung Schutz der Daten Berichtigung, Änderung, Löschung, Zugang, Offenlegung gegenüber Dritten im Zusammenhang mit der Erfüllung des Hauptvertrags

Endbenutzer des Verantwortlichen und verbundenen Konzerngesellschaften (falls vorhanden), die Unterstützung anfordern	E-Mail-Adresse, Name und Telefonnummer, Ticketnummer, Ticket-ID, Anmeldedatum, Letzte Aktion am Datum, erstellt von, Quelle, Ladepunkt-ID, Ladepunkt, Kunden-ID (falls zutreffend), Kunde (falls zutreffend), Benutzergruppe (falls zutreffend), Aktionsinhaber (falls zutreffend), Beschreibung (falls zutreffend), ergriffene Aktion (falls zutreffend).	In elektronischer Form (EVC-Net)	Sammlung Erfassung Speicherung Schutz der Daten Berichtigung, Änderung, Löschung, Zugang, Offenlegung gegenüber Dritten im Zusammenhang mit der Erfüllung des Hauptvertrags
---	--	----------------------------------	---

Zusätzliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Auftragsverarbeitungsvertrags:

Vertrauliche personenbezogene Daten: Nein

Personenbezogene Daten von Personen unter 16 Jahren: Nein

Aufbewahrung: Die Daten werden bis zu drei Monate nach Kündigung des Hauptvertrags aufbewahrt.

ANLAGE NR. 2 ZUM AUFTRAGSVERARBEITUNGSVERTRAG

Genehmigte Unterauftragsverarbeiter

Abrufbar unter: **[EINFÜGEN]**

Auf Anfrage erhältlich unter: privacy@lastmilesolutions.com

ANLAGE NR. 3 ZUM AUFTRAGSVERARBEITUNGSVERTRAG

Ergänzende Bestimmungen für die Schweiz

ARTIKEL 1 ANWENDUNGSBEREICH UND AUSLEGUNG

Diese Anlage findet Anwendung auf personenbezogene Daten, die dem schweizerischen Datenschutzrecht unterliegen, unabhängig davon, ob das schweizerische Datenschutzrecht allein oder gemeinsam mit der DSGVO Anwendung findet. „Schweizerisches Datenschutzrecht“ bezeichnet das Schweizerische Bundesgesetz über den Datenschutz vom 25. September 2020, dessen Ausführungsverordnungen sowie alle Gesetze, die dieses abändern, ersetzen oder neu erlassen. Soweit schweizerisches Datenschutzrecht Anwendung findet, umfassen Verweise auf die DSGVO die entsprechenden Anforderungen des schweizerischen Datenschutzrechts; Verweise auf die EU, den EWR, Mitgliedstaaten, EU- oder EWR-Aufsichtsbehörden sowie EU- oder EWR-Regulierungsbehörden schließen die Schweiz und den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten ein und/oder werden durch diese ersetzt, soweit der Kontext dies zulässt.

Steht diese Anlage im Widerspruch zu einer anderen Bestimmung, so gilt diejenige Regelung, die den betroffenen Personen einen stärkeren Schutz gewährt, es sei denn, das schweizerische Datenschutzrecht gebietet ein anderes Ergebnis.

ARTIKEL 2 SCHWEIZSPEZIFISCHE DATENVERARBEITUNG UND ÜBERMITTLUNGEN

Für personenbezogene Daten, die dem schweizerischen Datenschutzrecht unterliegen, ergeben sich die Einzelheiten der Verarbeitung aus dem Auftragsverarbeitungsvertrag sowie der zugehörigen Datenschutzerklärung. Werden personenbezogene Daten aus der Schweiz in ein Land oder an einen Empfänger übermittelt, das bzw. der von der Schweiz nicht als angemessenes Schutzniveau anerkannt wurde, so hat die übermittelnde Partei einen nach schweizerischem Datenschutzrecht anerkannten Übermittlungsmechanismus zu verwenden, sofern keine Ausnahme nach diesem Recht einschlägig ist. Der Käufer ist für sämtliche Meldungen an den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten verantwortlich, zu denen der Käufer oder mit ihm verbundene Unternehmen nach schweizerischem Datenschutzrecht verpflichtet sind.